

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service](#) > [Kredit Antrag, Merkblätter, Allgemeine Bestimmungen und Formulare](#) > [Merkblätter](#) > Merkblatt Runder Tisch

Merkblatt Runder Tisch



Stand 04/2010, Bestellnummer 600 000 0087 (Bestellnummer alt 140 906)

Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Geschäftssitz im gesamten Bundesgebiet, die aufgrund einer nicht erwartungsgemäß verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung in Schwierigkeiten geraten sind, obwohl sie gute Marktchancen haben. Siehe hierzu auch Formular KMU-Definition (Formularnummer 142 291).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder bei denen die Verpflichtung zu einem solchen Schritt besteht sowie Unternehmen, die nicht als juristische Personen betrieben werden, wenn deren Inhaber eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder hierzu verpflichtet ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die KfW reicht die entsprechenden Mittel mittels privatrechtlichen Vertrags aus.

Was wird gefördert?

Die Beratung im Rahmen dieses Förderprogramms hat zum Ziel, Schwachstellen zu identifizieren, Maßnahmenvorschläge zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu entwickeln und eine Fortführungsprognose abzugeben. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, dafür Beraterinnen und Berater (im Folgenden Berater genannt), die in der Beraterbörse der KfW für den Runden Tisch zugelassen sind, mit der Durchführung eines Unternehmenschecks zu beauftragen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berater erhalten im Rahmen des Förderprogramms Runder Tisch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von netto 160 Euro pro Tagewerk à 8 Stunden für maximal 10 Tagewerke. Damit sind auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kopien, Telefon und Fax etc. abgegolten. Diese Kosten werden von der KfW und gegebenenfalls weiteren Finanzierungspartnern in den Bundesländern übernommen.

Außer den Fahrtkosten in Höhe der gesetzlichen Fahrtkostenpauschale für Dienstreisen, die gegebenenfalls hierauf entfallende Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls der Umsatzsteuer auf die Aufwandsentschädigung, fallen für die Unternehmen keine Beratungskosten im Rahmen dieses Förderprogramms an.

Wie läuft der Runde Tisch ab?

Vor Antragstellung ist durch das Unternehmen mit dem Regionalpartner ein Vorgespräch zu führen. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter **www.rp-suche.de** unter dem Menüpunkt Runder Tisch einsehbar. Der Regionalpartner händigt dem Unternehmen das Merkblatt Runder Tisch aus.

Das Unternehmen kann seine Antragsdaten über die KfW-Antragsplattform online erfassen. Alle Daten, die über die Antragsplattform eingegeben werden, werden automatisch in ein PDF-Antragsformular übertragen. Das Unternehmen reicht anschließend das ausgedruckte Antragsformular inklusive Anlagen, ergänzt durch die rechtsverbindliche Unterschrift eines Vertretungsberechtigten, beim Regionalpartner ein, der den Antrag an die KfW weiterleitet.

Mit dem Antrag auf Gewährung der Aufwandsentschädigung sind beim Regionalpartner folgende Informationen bzw. Unterlagen einzureichen:

1. Leistungsangebote des Unternehmens (Produkte/Dienstleistungen)
2. Kreditverträge
3. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA)
4. Kreditorenliste
5. Debitorenliste
6. Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz)
7. sonstige Verträge (Miet-, Pacht-, Leasingverträge usw.)
8. Aufstellung über den derzeitigen Auftragsbestand.

Falls einzelne Unterlagen nicht vorliegen, ist dies schriftlich zu begründen.

Sofern die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, gibt der Regionalpartner eine Empfehlung für die Durchführung eines Unternehmenschecks im Rahmen des Runden Tisches und die Anzahl der Tagewerke ab.

Das Unternehmen wählt einen Berater aus der KfW-Beraterbörse (**www.kfw-beraterboerse.de**) aus, der für den Runden Tisch zugelassen ist.

Die Berater dürfen keine gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubnispflichtige Rechtsberatung und keine Steuerberatung durchführen. Sie dürfen während ihrer Einsätze keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen, die über die Erfüllung ihres Beratungsvertrages hinausgehen. Die Berater dürfen grundsätzlich keine Mandate im Aufsichtsrat, im Beirat oder in der Geschäftsführung des zu beratenden Unternehmens innehaben. Sie dürfen wirtschaftlich oder rechtlich nicht in einem abhängigen Verhältnis zu dem zu beratenden Unternehmen stehen.

Die KfW entscheidet auf Basis des Antrags und der Empfehlung des Regionalpartners über die Gewährung der Aufwandsentschädigung und sagt dem Unternehmen bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Förderung zu. Mit der Beratung darf erst nach Zugang des Zusageschreibens der KfW angefangen werden. Die Beratung muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 6 Monaten ab Erteilung der Zusage (Datum des Zusageschreibens) abgeschlossen sein (Beratungszeitraum).

Wenn erforderlich, wird auf Empfehlung des Beraters in vom Regionalpartner moderierten Gesprächen am Runden Tisch mit den Beteiligten das weitere Vorgehen abgestimmt.

Der Berater füllt am Ende der Beratung den Schlussverwendungsnachweis aus (KfW-Formular Nummer 600 000 1400) und reicht diesen gegebenenfalls inklusive weitergehendem Bericht und Anlagen beim Regionalpartner ein. Zu den Anlagen können zum Beispiel eine Kapitaldienstberechnung, ein Liquiditätsplan und eine Rentabilitätsvorschau etc. gehören, die beim Regionalpartner verbleiben können.

Der Schlussverwendungsnachweis muss dem Regionalpartner mit Ablauf des Beratungszeitraumes vollständig vorliegen, anderenfalls erfolgt keine Förderung.

Der Regionalpartner leitet den unterzeichneten Schlussverwendungsnachweis an die KfW weiter. Die KfW veranlasst nach Prüfung die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Berater.

Kann der Runde Tisch mehrfach beantragt werden?

Anträge auf den Runden Tisch können nur bis zum Gesamtumfang von 10 Tagewerken je Unternehmen gestellt werden.

Grundsätzliche Hinweise

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Prüfungsrechte des Bundes

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), beteiligt sich angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2009 und 2010 im Rahmen eines Sonderfonds Runder Tisch anteilig an der Finanzierung von Runder Tisch-Projekten. Das BMWi oder eine von ihm beauftragte Stelle sind berechtigt zu prüfen, ob die Verwaltung der Bundesmittel zweckentsprechend erfolgt ist.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Alle Daten, die im Rahmen der Bewilligung und Durchführung der Beratungsförderung anfallen, können den an der Beratungsförderung beteiligten öffentlichen Stellen auf Bundesebene (BMWi, Bundesrechnungshof) offen gelegt bzw. an diese übermittelt werden.

Alle beteiligten Stellen sind dazu berechtigt, die Daten zum Zwecke von Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahme zu nutzen. Der Antragsteller erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, kontaktiert zu werden und Auskunft zu geben.

Ansprechpartner

Interessierte Unternehmen wenden sich an ihren zuständigen Regionalpartner oder an das **Infocenter der KfW**. Telefon: 0180 1 24 11 24 (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunk maximal 42 Cent/Minute)

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.unternehmenssicherungs-beratung.de**.

Ergänzende Hinweise zur Bearbeitungspraxis finden sich auch in der FAQ-Liste im Internet unter www.unternehmenssicherungs-beratung.de.

In Kooperation mit



und anderen Regionalpartnern

[Alle Zinssätze](#)

Weitere Informationen

Dokument als PDF

[Merkblatt \(PDF, 49 KB, nicht barrierefrei\)](#)

Glossar

- [Betriebswirtschaftliche Auswertung \(BWA\)](#)
- [Bilanz](#)